

5^{ter} Theil.

Polizei.

1^{ter} Abschnitt.

Allgemeine Polizei-Angelegenheiten.

§ 64. Der Begriff Polizei umfaßt die Fürsorge für die Wohlfahrt des Staates und der Staatsangehörigen nach der bestehenden Gesetzgebung. Nach dem Umfange unterscheidet sie sich in die Landespolizei und in die Ortspolizei (Lokalpolizei). — Von der letzteren handelt es sich hier vorzugsweise.

Der Bezirk der Ortspolizei in der Rheinprovinz ist die Bürgermeisterei, der Polizeiverwalter oder die Polizeibehörde ist der Bürgermeister. (§ 108 der G.-D.)

Der Vorsteher hat unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, so weit nicht etwa besondere Behörden dafür bestehen (§ 76 der G.-D.). Er ist also Orts-Polizeibeamter. —

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. — Jeder der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst anständig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten. *)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten, mit Ausnahme der Gehälter der etwa vom Staate angestellten besonderen Beamten. (Ges. vom 11. März 1850 Nr. 3256 Ges.-S. S. 265).

*) Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. — Der Vorsteher darf jedoch in einem derartigen Falle nur nach spezieller Anweisung des Bürgermeisters handeln.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung ihrer Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art haben nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) die Verwaltungsbehörden, schließlich also die Ministerien zu entscheiden.

§ 65. Die Polizeivorschriften finden sich entweder in den Gesetzen, oder in gesetzlich erlassenen Verordnungen der Behörden vor. — Die Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind Uebertretungen. — Die Strafen für Uebertretungen heißen Polizeistrafen. Dieselben bestehen in polizeilichem Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Wochen, in Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr. *) und in Konfiskation einzelner Gegenstände, welche die Gesetze und Verordnungen bezeichnen. (Str.-Ges.-B. §§ 332, 333 und 335.)

Polizeiverordnungen kann die Regierung für ihren Bezirk oder mehrere Gemeinden desselben erlassen, desgleichen der Bürgermeister für die Gemeinden der Bürgermeisterei. —

Die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters muß derselbe vorher mit dem Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) berathen. Betreffen dieselben Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, so ist die Zustimmung des Gemeinderathes erforderlich. (Ges. vom 11. März 1850 Nro. 3256.)

Bei der Berathung der Polizeiverordnungen hat der Vorsteher, nach der im § 64 d. W. bemerkten Begriffserklärung, das Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen zu wahren. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf Person, Gerechtfame und Eigenthum nur in so weit beschränkt werden darf, als es das Gemeinwohl nöthig macht.

Keine Polizeiverordnung darf Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen. Die Polizeiverordnungen ergänzen sonach die in den Gesetzen befindlichen Polizeivorschriften. **)

*) Ausnahmsweise können in Folge gültiger Gesetze auch höhere oder niedrigere Polizeistrafen vorkommen.

**) Da die Ergänzung der allgemeinen Polizeivorschriften selbst für jede einzelne Gemeinde nach deren Bedürfnis stattfindet, so lassen sich in keinem Handbuche alle Polizeivorschriften aufzeichnen.

Der Vorsteher muß also diejenigen für seine Gemeinde gültigen Polizeiverordnungen, welche in den Amtsblättern stehen, — am besten in ein Handbuch — so notiren, daß er dieselben stets in den verschiedenen Jahrgängen des Amtsblattes leicht aufschlagen kann; von solchen aber, welche vom Bürgermeister für die Gemeinde erlassen sind, muß er sich Abschriften halten und diese heften.

Es ist einleuchtend, daß der Vorsteher, namentlich beim Antritte des Amtes, nicht alle Polizeivorschriften kennen kann; jedoch wird ihm das einem Jeden inne wohnende Gefühl für Recht und Unrecht an sich schon auf die straffälligen Angelegenheiten hinweisen und er behält fast stets hinreichende Zeit, um zu Hause nachzulesen, wie er sich in jedem Falle zu verhalten habe. —

Ueber die Befugnisse und Pflichten jedoch für Fälle, in denen er augenblicklich handeln muß, z. B. bei vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen von Personen, bei Hausjuchungen u. s. w. muß er sich sofort beim Beginne des Amtes genaue Kenntniß verschaffen.

Findet der Vorsteher, daß diese Vorschriften und die bereits von höheren Behörden erlassenen Verordnungen für einzelne Angelegenheiten in der Gemeinde nicht ausreichen, so muß er dem Bürgermeister davon Mittheilung machen, damit dieser eine ergänzende Orts-Polizeiverordnung erlassen kann. — Zu viele solcher speziellen Verordnungen empfehlen sich jedoch keineswegs.

§ 66. Aus dem Begriffe über Polizei folgt, daß den Polizeibeamten die Pflicht obliegt, den Uebertretungen, den Vergehen *) und den Verbrechen **) zunächst vorzubeugen.

Zur Vorbeugung von Uebertretungen in der Gemeinde muß der Vorsteher dahin wirken, daß die für selbe gültigen Polizeivorschriften den einzelnen Einwohnern möglichst bekannt werden (Siehe § 14 d. W.); ferner daß bei Denjenigen, welche zur Uebertretung hinneigen, das Gefühl für Recht und Ehre sich anrege oder daß sie durch die Hervorhebung der Nachtheile, welche ihren Geldmitteln im Bestrafungsfalle erwachsen, zur Beachtung der Vorschriften bewogen werden. — Bei der Jugend namentlich muß er — ohne jedoch das natürlich frohe und offene Wesen derselben einschränken zu wollen — dahin einzuwirken sich bemühen, daß Anstand und Sittlichkeit nicht überschritten wird, da nur durch eine wohlgezogene Jugend tüchtige Gemeinde-Verbände sich entwickeln können.

Die Aufsicht über die schulpflichtige Jugend ist zwar zunächst dem Lehrer anvertraut, doch ist sie dadurch keineswegs der Ortspolizei entzogen. In den meisten Fällen wird übrigens Rücksprache mit dem Pfarrer oder Lehrer den gewünschten Erfolg erzielen.

Diese Einwirkung des Vorstehers, — zu welcher er in größeren Gemeinden die Beihülfe der Gemeindebeamten und einflußreicher Personen in Anspruch nehmen wird, — hat höheren Werth als die Anzeige zur Bestrafung (Denunziation). Diese letztere darf aber nicht aus Nachsicht unterlassen werden, da sie zur Pflichterfüllung gehört und es immerhin Personen gibt, die nur in Folge von Bestrafung sich der gesetzlichen Ordnung unterwerfen.

Den Vergehen und Verbrechen wird vorgebeugt, wenn, wie oben bezeichnet, schon die Scheu vor dem kleineren Unrecht — den Uebertretungen — rege gemacht worden ist, sodann aber namentlich durch Wachsamkeit der Polizeibeamten, insbesondere in solchen Fällen, in welchen dieselben von dem Vorhaben einer strafbaren Handlung Nachricht erhalten.

Die Wachsamkeit des Polizeibeamten muß sich stets auf solche Personen beziehen, welche nach ihrem früheren Verhalten als gefährlich bekannt sind, so wie auf verdächtige Fremde. Diese polizeiliche Beobachtung unterscheidet sich von der Polizeiaufsicht.

*) Siehe die Anmerkung zur ersten Zeile des § 4 d. W.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt durch ein rechtskräftiges Urtheil und hat folgende Wirkung:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde — der Regierung — untersagt werden.
- 2) Die Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.
- 3) Gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder der Hehlerei unter Polizeiaufsicht gestellt werden, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselbe während der Nachtzeit (Siehe § 71 d. W.) ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. *)
- 4) Nach einem Minist.-E. vom 17. Juni 1856 können die Polizeibehörden den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen auch den Besuch einzelner Lokale z. B. der öffentlichen Vergnügungsorte, der Gerichtssäle, der Märkte, der Eisenbahnhöfe u. s. w. untersagen und diese zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit getroffenen Maßregeln durch polizeiliche Zwangsmittel zur Ausführung bringen.

Ueber die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen wird dem Vorsteher jedesmal Benachrichtigung nach erfolgter Verurtheilung vom Bürgermeister mit besonderer Weisung zugehen, namentlich darüber, ob der unter 3 und 4 angeführte Fall Anwendung finden soll.

§ 67. Aus dem Begriffe über Polizei folgt ferner, daß bei stattgefundenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen die Polizeibeamten denselben nachzuforschen und Alles zu thun haben, was zur Aufklärung der Sache, zur Ermittlung des Thäters und nach Umständen zur Festnahme desselben nöthig ist.

Dieser Theil der Polizei heißt die gerichtliche Polizei, während die in §§ 65 und 66 d. W. bezeichneten Theile als Verwaltungs-Polizei bezeichnet werden. — Für die gerichtliche Polizei werden durch die Gesetze besondere Beamte bezeichnet und diese heißen Beamte oder Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei. —

Der Vorsteher ist nach § 76 der G.-D. nicht zum Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen ernannt, sondern nur im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln — ausnahmsweise für die im Art. 11 der (rheinischen) Strafprozeßordnung bezeichneten Gegenstände.

Dieser Art. 11 weist die Polizei-Kommissare, Bürgermeister und Beigeordnete an, den Polizeiübertretungen nachzuforschen und

*) Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft. (Str.-Gef.-B. §§ 27, 28 und 116.)

selbst denjenigen Uebertretungen, welche die Feld- und Forstschutzbeamten besonders zu überwachen haben. In Bezug auf Letztere steht ihnen die Mitwirkung und selbst der Beginn der Nachforschung zu. — Sie sollen Berichte, Anzeigen und Klagen, welche sich auf Polizei-Uebertretungen beziehen, entgegen nehmen und in den darüber zu fertigenden Protokollen die Natur und Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie begangen sind und die gegen den vermuthlichen Thäter vorhandenen Belastungsbeweise oder die Anzeichen (Merkmale) zur Belastung aufnehmen.

Der Vorsteher im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Köln, als Hülfbeamter in dieser Beziehung, kann daher ein für allemal oder in einzelnen Fällen mit der Aufnahme vorbezeichneter Protokolle wegen Uebertretungen beauftragt werden *); jedoch nicht zur Aufnahme von Protokollen wegen begangener Vergehen und Verbrechen.

§ 68. Dem Vorsteher, welcher zur Aufnahme von Protokollen bei Polizei-Uebertretungen nicht angewiesen ist, liegt so nach nur die Pflicht ob, von jeder zu seiner Kenntniß gekommenen Uebertretung — so weit sie nicht durch andere Polizeibeamte angezeigt ist — und von jedem Vergehen und Verbrechen dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.

Die Anzeige der Uebertretungen erfolgt, sobald als der Thäter ermittelt ist oder nach den Belastungsmerkmalen als solcher vorläufig betrachtet werden kann.

Die Uebertretungen werden straflos — verjähren — in 3 Monaten **) von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Bei Uebertretungen, welche eine dauernde Verletzung der Vorschriften bilden z. B. das Aufbewahren entzündbarer Materialien an

*) Um bei der Aufnahme von Protokollen, Anzeigen oder auch sonstiger Amtsarbeiten nicht so leicht Etwas zu übersehen, dienen als recht gutes Hilfsmittel die folgenden 7 Fragewörter, welche sich leicht behalten und schnell während des Schreibens überdenken lassen:

- 1) Wer? (Angabe des Vor- und Familiennamens und nach Umständen Alter, Religion, Stand und Wohnort der Person, von der man reden will; manchmal ist auch Auskunft über frühere Untersuchungen und Bestrafungen erforderlich).
- 2) Was? (Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, um den es sich handelt).
- 3) Wo? (Angabe oder Beschreibung des Ortes, wo eine Handlung vorgekommen, oder wohin oder woher eine Sache oder Person kam).
- 4) Wann? (Die Zeit der Handlung).
- 5) (Wie?) Auf welche Weise? } (Angaben über die näheren Umstände einer Handlung).
- 6) (Womit?) Mit wessen Hilfe? }
- 7) Warum? (Begründung der Thatfachen und Handlungen, oder Gründe für den Antrag, der gestellt wird).

**) Bestimmt das Gesetz ausdrücklich eine andere Frist für irgend eine Uebertretung, so gilt diese.

feuergefährlichen Orten, Nichthalten der vorgeschriebenen Löscheimer u. s. w., beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Aufhören der Handlung oder Unterlassung, also nach obigem Beispiele mit dem Wegschaffen des entzündbaren Materials, beziehungsweise mit der Anschaffung der Feuereimer. (Minist.-G. vom 28. August 1852).

Der Vorsteher kann zwar, namentlich in größeren Gemeinden, bei seinen vielen Berufspflichten und seiner bürgerlichen Beschäftigung sich nicht vorzugsweise mit Anzeigen beschäftigen; er muß aber in den geeigneten Fällen die Unterbeamten, z. B. die Feld- und Waldhüter auf das aufmerksam machen, was ihm bekannt geworden ist oder verdächtig erscheint, desgleichen den Polizeidiener und die Gendarmen, wenn solche in die Gemeinde kommen. Bei wesentlicheren Fällen und solchen, die bei Abwesenheit anderer Polizeibeamten keinen Zeitverlust zulassen, muß er jedoch alle Thätigkeit selbst sofort entwickeln.

Die Dienstverrichtungen der Gendarmen hat er nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-S. 1821 S. 1) über Organisation der Gendarmerie, in jeder Weise zu unterstützen; auch ergibt sich aus seiner Stellung eine gleiche allgemeine Verpflichtung gegenüber den sonstigen Polizeibeamten, welche den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nachzuforschen haben. — Nach § 29 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 haben die Polizeibeamten, bei Aufforderung der Postbehörden, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken. Der Unterstützung der Eisenbahnbeamten ist in § 88 d. B. unter D gedacht. —

§ 69. Bei den vorstehend in §§ 67 und 68 erwähnten Anzeigen und Protokollen darf nie übersehen werden, diejenigen Personen genau zu bezeichnen, welche bei der That gegenwärtig waren oder in anderer Weise genauere Kenntniß derselben erlangten; damit diese Personen vom Richter als Zeugen vernommen werden können. Ebenso muß die Beschlagnahme solcher Gegenstände, welche das Gesetz mit Konfiskation bedroht, erfolgen. Diese Fälle sind folgend in § 74 unter Nro. 1 und 2; in § 77 unter Nro. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12; in § 79 unter Nro. 3; in § 80 und in § 87 unter A. Nro. 1 bezeichnet.

Die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände sind, wenn dies möglich erscheint, mit der Anzeige oder dem Protokolle dem Bürgermeister zuzusenden, sonst aber sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist ebenfalls in der Anzeige oder dem Protokolle zu bemerken.

Die Anzeigen werden in Berichtsform geschrieben wie folgendes Beispiel zeigt.

Egenheim den 9. März 1858.

Betrifft

Anzeige über eine Spiel-
Gesellschaft.

Gestern um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr begab sich der unterzeichnete Gemeindevorsteher mit dem Nachtwächter Johann Lauter von hier, welcher den Verdacht ausgesprochen, daß bei dem Wirth Gläser unerlaubtes Kartenspiel vorkomme, in das Wirthszimmer des Schenkwrthes Johann Gläser hieselbst, und traf folgende Personen mit Hazard = Spiel (dem sogenannten Zwicken) beschäftigt:

- 1) Anton Hommer I. Bergmann von hier,
- 2) Anton Hommer II.
- 3) Lorenz Born, Ackerer von Randsbach,
- 4) Johann Stein,

Die Ehefrau des abwesenden Wirthes Gläser, Anna Maria, geborene Berg, verabreichte die Getränke.

Das auf dem Tische vorhandene Geld, sieben Thaler fünf Silbergroschen sechs Pfennige und das gebrauchte Kartenspiel wurden mit Beschlag belegt und folgen anbei.

7. Apr. 5 Gr. 6 Pf.

An
den Herrn Bürgermeister N.
Wohlgeboren!
zu
K. K.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Die Protokolle kommen, da bei offen liegenden Uebertretungen eine ausführliche Anzeige des Vorstehers auch im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln genügt, nur dann vor, wenn allein durch sofortige nähere Ermittlungen das Vorhandensein und der Umfang der Uebertretung festgestellt werden kann. — Sie werden auf der rechten Seite eines in der Länge gebrochenen Bogens geschrieben, damit die Anlagen und etwaigen Zusätze, die sich am Schlusse nicht anbringen lassen, auf der linken Seite des Bogens angeführt werden können, wie das auf folgender Seite stehende Beispiel zeigt:

Verhandelt Segenheim den 1. August 1858.

Der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher erhielt gestern Abend durch den Gemeinbediener Brand von hier die anliegende Anzeige darüber, daß der jetzt nach Randbach verzogene Bergmann Karl Stein vor einiger Zeit Pulver bei dem zum Pulververkauf nicht berechtigten Krämer Franz Neider hierselbst gekauft habe, und verfügte sich demnach heute Morgens um 8 Uhr in die Wohnung des F. Neider zur Ermittlung des Thatbestandes.

Bei Abwesenheit beider Eheleute wurde die anwesende Tochter Anna Louise Neider, 13 Jahre alt, über den Sachverhalt befragt. Sie erklärte, es sei etwas Pulver vorhanden, doch könne sie nicht angeben, ob davon verkauft worden und woher es bezogen sei. Sie zeigte dabei das Pulvergefäß, in dem sich $3\frac{1}{2}$ Pfund Pulver befand, welches mit Beschlag belegt wurde.

Der inzwischen erschienene Krämer Neider erklärte auf Befragen wie folgt:

Ich heiße Franz Neider, bin 54 Jahre alt, katholisch, Krämer und Wirth hierselbst. Das Pulver, welches hier vorgefunden wurde, habe ich vor einiger Zeit von einem mir unbekanntem Manne für meinen eigenen Bedarf gekauft und da ich es später für denselben ungeeignet fand, einstweilen in den Laden gestellt, um es gelegentlich einem Bekannten zum Sprenggebrauche zuzufenden. — Anderes Pulver besitze ich zur Zeit nicht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz Neider.

Der Gemeindevorsteher N. N.

Hierauf nahm der weiter unterzeichnete Vorsteher mit dem herbeigerufenen Gemeinbediener Johann Brand und dem Beistande Friedrich Hefser, beide von hier, die Durchsuchung der Hausräume vor. Der Krämer Neider weigerte sich, derselben beizuwohnen. Es ermittelte sich schließlich hierbei in der dem Stalle zunächst gelegenen Ecke des Speichers unter einem Strohhaufen ein angebrochenes Pulverfäßchen mit den Zeichen „H. K. Köln.“, welches ebenfalls mit Beschlag belegt wurde.

Auf Befragen erklärte Neider demnach weiter:

„Meine obige Angabe muß ich dahin berichtigen, daß ich am 16. Juli d. J. auf vorherige Bestellung von dem Kaufmanne Heinrich Knorr zu Köln das Fäßchen Pulver wiegend 55 Pfund durch den Fuhrmann Johann Meuter zu Lausenheim zugesandt erhalten habe.

Verkauft hiervon habe ich bis jetzt etwa 5 Pfd. — Den Bergleuten, welchen ich es verkaufte, bot ich dasselbe in meinem Wirthszimmer an, doch kann ich dieselben nicht mit Namen nennen.“

Neider übergab hierauf noch die anliegende Rechnung des Kaufmannes Heinrich Knorr zu Köln über die am 15. Juli d. J. abgegangenen 55 Pfd. Pulver.

Nachdem das verwozene noch $46\frac{1}{2}$ Pfd. Pulver enthaltende Fäßchen, nebst den im Ladengefäß enthaltenen $3\frac{1}{2}$ Pfd. dem Gemeinbediener Johann Brand zur einstweiligen Aufbewahrung in dem außerhalb des Ortes stehenden, zur Zeit unbewohnten Hause des Johann Burger übergeben worden war, wurde dieses Protokoll nochmals vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Hefser, Franz Neider,

Johann Brand,

Der Gemeindevorsteher

N. N.

§ 70. Jeder Vorsteher kann in den Fall kommen, eine vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl vorzunehmen, *) Es folgen daher die wesentlichsten Bestimmungen hierüber aus dem Gesetze vom 12. Februar 1850 Nro. 3220 (Ges.-S. S. 45).

I. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht bringend verdächtig machen.

II. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle von I. Nro. 1.

Wenn in dem Falle von I. Nro. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht bringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

III. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen.

IV. Die in II genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Ist der Vorsteher bei einer vorläufigen Ergreifung (2. Absatz von II) handelnde Person gewesen, so muß er den Ergriffenen daher sofort dem Bürgermeister vorführen lassen und diesem entweder mündlich oder schriftlich über die Sachlage Auskunft erteilen.

*) Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen richterlichen Befehles bewirkt werden.

§ 71. Bei den Hausfuchungen in der Gemeinde wird der Vorſteher faſt durchgängig zugezogen, namentlich wenn der Bürgermeiſter baſelbſt nicht wohnhaft iſt (z. B. zu Hausfuchungen wegen Zollvergehen oder in Holzdiebſtahls-Sachen in Folge Aufforderung der betreffenden Beamten) und er hat in dieſem Falle das aufgenommene Protokoll mit zu unterzeichnen, wenn ſolches verlangt wird. — Ebenſo kann der Vorſteher Hausfuchungen im Auftrage des Bürgermeiſters und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ſelbſt aus eigener Veranlaſſung vernehmen, wenn die Fälle, in welchen er nach § 67 d. W. als Hülfſbeamter der gerichtlichen Polizei eintritt, ſolches erforderlich machen. Ueber eine ſolche Hausfuchung iſt jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und dieſes dem Bürgermeiſter zu zuſenden.

Die weſentlichſten Beſtimmungen über die Hausfuchungen und das Eindringen in Wohnungen nach dem Geſetze vom 12. Februar 1850 (Geſ.-S. S. 45) ſind folgende:

I. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer geſetlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags *).

II. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit iſt verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

III. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Waffersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Anſuchens; es bezieht ſich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterſchied zugelaffen wird, ſo lange dieſe Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet ſind.

IV. Zum Zwecke der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben verfolgt worden, ſowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entſprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene

*) Wer in die Wohnung, das Geſchäftsſzimmer oder das beſtiedigte Beſitzthum eines Anderen, oder in abgeſchloſſene Räume, welche zum öffentlichen Dienſte beſtimmt ſind, widerrechtlich eindringt, oder — wenn er ohne Befugniß darin verweilt — auf geſchehene Aufforderung ſich nicht entfernt, wird nach § 346 des Str.-Geſ.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen geſtraft.

Dieſer Schutz der Wohnungen u. ſ. w. wird auch mit dem Namen Hausrecht bezeichnet. —

Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht ver sagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzubringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

V. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

VI. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 72. Bei der Vollstreckung der Strafe *) hat der Vorsteher im Allgemeinen nicht mitzuwirken, bei den polizeilichen und sonstigen Strafen jedoch, die durch öffentliche Arbeit abgebußt werden, z. B. nach § 13 und 42 des Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 und § 7 des Ges. vom 11 April 1854 (Ges.-S. S. 143) kann dem Vorsteher die Bestellung der Sträflinge aufgetragen werden, unter Umständen auch die Verwendung derselben zu Gemeindearbeiten.

In beiden Fällen hat der Vorsteher die Ausführung des Auf-

*) Die Polizeistrafen (an Geld) fließen in eine von der Regierung verwaltete Kasse — den Polizeistrafgelderfonds — und werden von dieser Behörde zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder verwendet.

trages zu bescheinigen, beziehungsweise den Grund, warum der Auftrag nicht erledigt werden konnte. Daß die Strafen persönlich sind und daher durch Stellvertreter nicht abgearbeitet werden dürfen, ist bereits in § 63 d. W. erwähnt.

Da Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue (nach dem Ges. vom 14. April 1856 Nro. 4391 (Ges.-S. S. 210) nach verbüßter Strafe auf Anordnung der Regierung bis zur Dauer von drei Jahren in ein Arbeitshaus eingesperrt oder an Stelle der Einsperung zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden können, so kann im letztern Falle der Vorsteher auch mit einer Aufsicht über solche Arbeit betraut werden.

Bei Gnaden-Gesuchen um Niederschlagung der Untersuchung, Milde rung oder Erlaß der Strafe, wird der Vorsteher — wenn von ihm durch eine Behörde Auskunft über die betreffende Person verlangt wird — sich nach Pflicht und Gewissen über die Familien- und Vermögensverhältnisse, so wie das sittliche und bürgerliche Benehmen derselben, so weit seine Erinnerungen und Nachforschungen reichen, äußern und falls bestimmte Fragen gestellt worden sind, diese der gegebenen Reihenfolge nach gründlich beantworten. Er muß jedoch, wie in § 8 d. W. bemerkt ist, vermeiden, vorher amtliche Bescheinigungen auf Verlangen von Privatpersonen auszustellen.

2^{ter} Abschnitt.

Polizei-Unterabtheilungen.

§ 73. Die polizeilichen Angelegenheiten werden nach dem im Strafgesetzbuche gegebenen Anhalte eingetheilt in Bezug auf:

- A) die Sicherheit des Staats,
- B) die öffentliche Ordnung,
- C) den Schutz der Person,
- D) den Schutz des Eigenthums.

Die außerdem bestehenden Polizei-Unterabtheilungen erhalten ihre Namen von dem Stoffe, welchen sie vorzugsweise behandeln, jedoch findet bei denselben nicht immer strenge Sonderung nach obigen Beziehungen Statt.

Die wesentlichsten dieser Polizeiunterabtheilungen und die Bezeichnung der darauf bezüglichen Uebertretungen sind in den folgenden §§ bezeichnet.

I. Polizei in Bezug auf Sicherheit des Staates.

§ 74. Die ausschließlich hierauf sich beziehenden zwei Polizei-bestimmungen lauten nach § 340 des Str.-Ges.-B.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer ohne besondere Erlaubniß Risse † von Festungen oder einzelner Festungswerken aufnimmt;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe † von Waffen oder Munition aufammelt.

(Die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation).

II. Polizei in Bezug auf Versammlungen und Vereine.

§ 75. Die polizeiliche Aufsicht auf Versammlungen und Vereine umfaßt nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 277) zum Theil die Sicherheit des Staats, vorzugsweise aber die öffentliche Ordnung. —

Diese Aufsicht steht insbesondere dem Bürgermeister zu und es bedarf eine Versammlung oder ein Verein, welche öffentliche Angelegenheiten zum Zwecke haben, einer Bescheinigung der stattgehabten Anmeldung; jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel aber die Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser wird den Vorsteher von dergleichen Vorkommen in der Gemeinde jedesmal in Kenntniß setzen lassen, beziehungsweise mit besondern Aufträgen versehen. — Den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel werden öffentliche Aufzüge in (Städten und) Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt und bedürfen daher obiger Genehmigung mit Ausnahme von gewöhnlichen Leichenbegängnissen, sowie Zügen der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgängen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. In diesen Fällen ist weder eine Genehmigung noch Anzeige erforderlich. — Findet der Vorsteher irgend welche Bedenken in vorstehender Beziehung, so muß er diese sogleich dem Bürgermeister mittheilen.

Bei den in der Gemeinde vorkommenden Volksfesten (Kirchweihen, Vogelschießen, Schützenfesten) Jahrmärkten und dergleichen öffentlichen Zusammenkünften *) hat der Vorsteher selbst dann die Aufsicht zu führen, wenn auch noch andere Polizeibeamte (Gendarmen und Polizeidiener) zu diesem Zwecke erscheinen. — So lange keine ungesetzlichen Handlungen vorkommen oder die Genehmigungen des Bürgermeisters nicht überschritten werden, soll ein Einschreiten der Polizei-

*) Gebehörden und andere den Wohlstand, die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung störende Feierlichkeiten sind nicht gestattet. Die bezüglichen in den Amtsblättern befindlichen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. Januar 1835 und 3. Februar 1843 beziehen sich auf die Kreise: Duisburg, Lennepe, Summersbach, Wippersfürth, Altenkirchen und Neuwied.

beamten *) nicht stattfinden. Trunkene müssen jedoch möglichst bald und ohne Aufsehen (wenn möglich durch ihre Bekannten) nach Hause geschafft werden, damit sie in dem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit keine Störungen veranlassen.

Bei den Schützenfesten, den Vogelschießen und den Vorübungen hierzu ist die Aufsicht nicht allein auf öffentliche Ordnung, sondern namentlich auch auf Sicherung vor Unglück zu richten, und befalls schon vorher die erforderliche Vorkehrung zu treffen. Ebenso ist auf das bei Volksfesten gewöhnlich vorkommende Schießen mit eisernen Böllern (Mörsern) zu achten, da diese leicht springen können und daher eine gesicherte Aufstellung und sehr vorsichtige Behandlung erfordern.

Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges. S. 199) muß die Gemeinde für den Schaden haften, der bei Zusammenrottungen oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln am Eigenthume oder in Verletzung von Personen entstanden ist. Ist die Beschädigung durch eine von außen eingebrungene Menschenmasse entstanden, ohne daß erweislich die Abwehr von den Einwohnern des Orts erfolgen konnte, so hat den Schaden die Gemeinde zu ersetzen, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall Statt hatte, es sei denn, daß auch diese Gemeinde erweislich nicht im Stande gewesen wäre, den verursachten Schaden zu hindern.

Der Gemeindevorstand (also nach § 20 b. W. der Bürgermeiſter und als dessen Organ der Vorsteher) ist berechtigt und auf Ansuchen der Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden unter möglichster Zuziehung der Interessenten vorläufig festzustellen.

Wer Ersatz des Schadens fordern will, muß binnen 14 Tagen Präklusiv-Frist, nachdem er Kenntniß davon erhalten, seine Forderung beim Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen nach Empfang des Bescheides erforderlichen Falls den Gerichtsweg betreten. Der Vorsteher muß sonach bemüht sein, schon um die Gemeinde vor solchem Schadenersatz zu wahren, Zusammenrottungen und Angriffe auf Eigenthum und Personen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen. — Vergleichen Fälle deuten sich in der Regel vorher bereits an, so daß der Vorsteher fast immer Zeit haben wird dem Bürgermeiſter Anzeige zu machen und die er-

*) Ein Einschreiten der Polizeibehörden und Beamten in Verhältnissen von privatrechtlicher Natur soll im Allgemeinen ebenfalls nicht stattfinden; nur wenn solche Verhältnisse ins Gebiet der Polizei übergreifen, — z. B. gegen öffentliche Ordnung, Sitte, Sicherheit der Person und des Eigenthums verstoßen, — hat die Polizei die erforderlichen Anordnungen dagegen zu treffen und es bleibt demnach den beteiligten Privatpersonen überlassen durch die Gerichte ihre Verhältnisse zu ordnen.

forderliche Hülfe (zunächst die der Polizeidiener und der Gendarmerie) zu beantragen.

III. Gewerbepolizei.

§ 76. Die Gewerbepolizei umfaßt sowohl die öffentliche Ordnung als die Sicherheit der Person und des Eigenthums, zum Theil selbst die Sicherheit des Staates.

Der Vorsteher hat im Wesentlichen in seiner Gemeinde auf Folgendes zu achten:

- 1) daß nach § 22 u. f. w. der Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) kein selbstständiger Betrieb eines Gewerbes, sei es von In- oder Ausländern ohne Genehmigung begonnen oder ein untersagter Betrieb fortgeführt werde *). Die Genehmigung muß durch eine Anmelde-Bescheinigung des Bürgermeisters oder die Genehmigungsurkunde (Konzession) einer höheren Behörde nachgewiesen werden. Anmeldungen, welche etwa beim Vorsteher angebracht werden, hat dieser an den Bürgermeister zu verweisen. — Die Handwerksgesellen müssen sich alle solche durch ein Wanderbuch oder ein Zeugniß über die bestandene Gesellenprüfung legitimiren können;
- 2) daß gewerbliche Anlagen, welche nach § 27 und 40 der Gewerbeordnung einer polizeilichen Genehmigung bedürfen **) nicht ohne diese in der Gemeinde entstehen;

*) Zu diesen Gewerben gehört auch das Fertigen von schriftlichen Arbeiten (gegen Bezahlung) durch Personen, die hierzu keine Konzession besitzen, und mitunter umherziehend Beschäftigung suchen, so wie das Feldmessen, welches ebenfalls häufig durch unbefugte Personen betrieben wird.

Auch ist insbesondere darauf zu achten, daß Bauhandwerker (Zimmerleute, Maurer, Steinhauer oder Steinmetzen, Schiefer-, und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer) nicht ohne das nach § 45 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Befähigungszeugniß der Regierung Neubauten oder Reparaturbauten vornehmen. Hierüber bestehen auch in einzelnen Bezirken noch besondere Verordnungen. —

**) Zu diesen Anlagen gehören:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirre-Manufacturen, Glas- und Kufshütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochofen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabrikate aller Art, Schnellbleichen, Färbereien, Gichorien-, Stärke-, Wachsstich- und Darmseifenabriken, Leim-, Bran-, Eisen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talyschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poubretten- und Dünapulverfabriken, Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. f. w.) jeder Art, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten.

- 3) daß die gemäß § 88 u. f. w. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen oder polizeilich genehmigten Taxen z. B. die der Schornsteinfeger, der Wafenmeister, der Bäcker und Gastwirth (wenn letztere vom Bürgermeister angehalten werden, solche in der Verkaufsstätte und dem Gastzimmer auszuhängen) nicht überschritten werden;
- 4) daß nach § 12 und 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-S. S. 142) beim Feilhalten und öffentlichen Verkaufe von Waaren nur gesetzlich geeichte Waagen, Gewichte*) und Maße zur Anwendung kommen. Ungeechte oder unrichtige sind zunächst mit Beschlag zu belegen und dem Bürgermeister abzuliefern. (Siehe hierüber auch § 77 Nro. 12).
- 5) daß nach dem Regulative über den Hausirverkehr vom 28. April 1824 (Ges.-S. S. 125) kein Hausirer in der Gemeinde Geschäfte treibe, welcher nicht einen auf ihn lautenden für das Jahr und den Ort gültigen Gewerbeschein oder eine dergartig gültige polizeiliche Erlaubniß des Landrathes oder Bürgermeisters für das von ihm betriebene Geschäft bei sich führt. Dasselbe gilt auch für Orgelspieler, Thier- und Schaustafelführer, Kunstreiter, Seiltänzer und dergleichen Personen, sowie für Musiker, welche nicht im Polizeibezirke (der Bürgermeisterei) wohnen. — Kein Hausirer darf Kinder unter 14 Jahren**) mit umherführen, auch keine Gehülfen gebrauchen, welche nicht im Gewerbescheine als solche aufgeführt sind.

Da im Gewerbescheine selbst die Befugnisse des Gewerbetreibenden vorgezeichnet sind, desgleichen in den polizeilichen Erlaubnißscheinen, so kann der Vorsteher bei der Vorzeigung und beim Lesen derselben sich auch überzeugen, ob die Befugnisse überschritten wurden. — Dies gilt auch für die Gewerbescheine, welche den reisenden Kaufleuten zum Auffuchen von Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden erteilt sind und manchmal mißbräuchlich zum Suchen von Bestellungen bei anderen Personen benützt werden. — Uebertreter in vorstehenden Beziehungen, welche nicht im Bürgermeistereibezirke wohnen, hat der Vorsteher mit der Anzeige der Uebertre-

*) Das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht (wonach der neue Zentner ziemlich genau $106 \frac{9}{10}$ Pfund oder ungefähr 106 Pfund 29 Loth des bisherigen Gewichts wiegt und in 100 Pfund, das Pfund in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Cent und das Cent in 10 Korn eingetheilt wird) wird vom 1. Juli 1858 ab angewendet.

**) Im Regierungsbezirke Koblenz ist den Musikanten, Fliegenwedelhändlern und dergleichen Personen, — welche nach außerdeutschen Ländern reisen, — verboten, außer den eigenen Kindern, unverheirathete minderjährige Mädchen und Knaben unter 17 Jahren mit sich zu nehmen. (Amtsblatt 1853 S. 257).

tung (in welcher häufig Gewerbesteuerumgehungen liegen) dem Bürgermeister vorführen zu lassen.

Die Gastwirthhe sind verpflichtet sich den Gewerbeschein der Hausirer, welche sie beherbergen, vorzeigen zu lassen und Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu machen, falls selbe keinen gültigen besitzen;

- 6) daß nach § 10 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-S. S. 273) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Niemand Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausruft, vertheilt, anheftet, oder anschlägt, ohne einen Erlaubnißschein des Bürgermeisters, in welchem der Name dieser Person ausgedrückt ist, vorzeigen zu können;
- 7) daß — wenn in der Gemeinde Fabriken sich befinden — darin nicht Kinder unter 11 Jahren und junge Leute, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht über 6 Stunden, vom 14. bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre aber nicht über 10 Stunden täglich und zwar nie vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr des Morgens und nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr des Abends beschäftigt werden; (Regulativ vom 9. März 1839 Ges.-S. S. 156 und Gesetz vom 16. Mai 1853 Ges.-S. S. 225), desgleichen daß bei Berg-, Hütten- und Pochwerken in Gruben (unter Tage) so wie zum Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigender Bahn nicht Arbeiter unter 16 Jahren zur Verwendung kommen. (Minist.-E. vom 12. August 1854).

§ 77. Nach dem Strafgesetzbuche ergeben sich folgende hier einschlägige Bestimmungen (die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen dabei der Konfiskation): Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel †, Siegel †, Stiche †, Platten † oder andere Formen †, — welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche (nach § 124 des Str. Ges.-B.) dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, — anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 2) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck † der vorstehend genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck † von Formularen zu den dafelbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke † an einen Anderen, als die Behörde, verabsolgt;
- 3) wer Waaren-Empfehlungskarten †, Ankündigungen †, Etiquettes † oder andere Drucksachen †, — welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §

124 des Str.-Ges.-B. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, — anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel†, Stiche†, Platten† oder andere Formen†, welche zur Aufertigung von solchen Druckfachen dienen können, anfertigt;

- 4) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittvenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

(Str.-Ges.-B. § 340 Nro. 3, 4, 5 und 6).

- 5) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift† oder Arzneien†, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnung freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

6) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver† oder andere explodirende Stoffe† oder Feuerwerke† zubereitet oder feil hält;

7) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren†, Schießpulver† oder anderen explodirenden Stoffen† oder Feuerwerken†, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien†, die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

8) wer verfälschte oder verborbene Getränke† oder Esywaaren† feil hält;

9) wer Stoß-†, Hieb-†, oder Schußwaffen†, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

(Str.-Ges.-B. § 345 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7).

- 10) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

(Str.-Ges.-B. § 349 Nro. 6).

Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

11) Schloffer, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hauschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;

12) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maß† oder Gewicht†, oder eine unrichtige Waage† vorgeschunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

13) Gewerbtreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. (Str.-Ges. B. § 348 Nro. 1, 2 und 3).

§ 78. Versicherungs-Anstalten oder Gesellschaften werden sich in Landgemeinden selten bilden. — Sie dürfen ohne Genehmigung des Staates nicht errichtet werden.

Die Agenten derselben und die der Auswanderungsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche im Amtsblatte bekannt gemacht wird.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Versicherungen gegen Feuersgefahr,*^{*)} da zu hohe Versicherungen — Uebersicherungen — leicht zur Gewinnucht und dadurch zu Feuersbrünsten und bedeutenden Nachtheilen für die übrigen Ortschaften führen.

Die Versicherungs-Anträge und Deklarationen (Erklärungen) zu der Police des Versicherungsnehmers werden, nach dem Gesetze vom 8 Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) über das Mobilar Feuerversicherungswesen und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122) über Versicherung von Immobilien, dem Bürgermeister zur Zustimmung in polizeilicher Hinsicht vorgelegt. — Ist dieser mit den Besitzverhältnissen des Versicherungssuchenden oder dem Werthe der Immobilien nicht genauer bekannt, so wird er den Vorsteher zuvor darüber hören; außerdem aber muß der Vorsteher von jeder ihm bekannt werdenden oder wahrscheinlichen Uebersicherung dem Bürgermeister Mittheilung machen und dabei insbesondere solche Personen im Auge halten, die in ihren Vermögensverhältnissen sehr zurückgehen. —

Unbefugte Agenten kommen am häufigsten bei den Auswanderungsgeschäften vor. Dem Treiben derselben so wie der Verleitung zur Auswanderung ist durch Anzeige zur Bestrafung bei möglichster Sicherstellung der Zuwiderhandlung entgegen zu treten. Auch der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von den überseeischen Landungsplätzen nach dem Innern jener Länder ist zur Sicherung der Auswanderer vor Betrug durch besondere Verordnungen unter Strafe gestellt.

IV. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 79. Die würdige äußere Feier der Sonn- und Festtage ist in Verordnungen der Regierung, welche in den Amtsblättern sich befinden, bezeichnet. Wer den gegen die Störung der Feier der

^{*)} Das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 befindet sich Ges.-S. S. 653 vom Jahre 1852.

Sonn- und Festtagen erlassenen Anordnungen zuwider handelt, wird nach § 340 Nro. 8 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen gestraft.

In diesen Verordnungen ist der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) die Befugniß eingeräumt in Nothfällen (z. B. bei ungünstiger Witterung während der Erndte und Saatzeit) die Erlaubniß zu öffentlich bemerkbaren dringlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu ertheilen. Hierzu wird durchgängig der Vorsteher eine Vorbescheinigung über die Dringlichkeit zu ertheilen haben. Nur auf Grund specieller Weisung des Bürgermeisters darf er diese Erlaubniß an die einzelnen Einwohner selbst ertheilen.

Auf die Beobachtung der Vorschriften *) über die Feier der Sonn- und Festtage wird der Vorsteher vorzugsweise achten, da durch Leichtfertigkeit in Bezug auf die äußere Feier, durchgängig dem innern Wesen der Sonn- und Feiertagsheiligung Abbruch geschieht.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird nach § 341 des Str.-Ges.-B. mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird ferner bestraft:

- 1) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
- 2) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt; **)
- 3) wer an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele (Glücksspiele, welchen Gewinnsucht zu Grunde liegt) hält. ***)

(Str.-Ges.-B. § 340 Nro. 9, 10 und 11).

*) Gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand befinden sich noch:

- 1) in Bezug auf die Nichtverpflichtung der Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Fabrikarbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen im § 49 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-S. S. 93),
- 2) in Bezug auf das gänzliche Verbot an diesen Tagen Leute unter 16 Jahren in den Fabriken zu beschäftigen im § 5 des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-S. S. 156),
- 3) in Bezug auf das Verbot nicht dringlicher Arbeiten bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Bauten und das Auslohnen der Arbeiter in §§ 23 und 26 der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges.-S. 1847 S. 21).

**) Der Minist.-E. gegen das Einfangen und Halten der Nachtigallen vom 24. Dezember 1841 befindet sich im Amtsblatte (von 1842); außerdem bestehen Verordnungen gegen das Einfangen der Singvögel und Ausnehmen der Nester theils für größere Bezirke, theils für einzelne Gemeinden.

***) Wirthe, welche Hazardspiele gestatten oder zur Verheimlichung mitwirken, werden nach § 267 des Str.-Ges.-B. bestraft.

Würfelspiele um Schwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, welche in Verbindung mit einem kleinen Handel auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten vom Bürgermeister für zulässig erachtet worden sind, werden nicht als Hazardspiele betrachtet. — Die Polizeibeamten haben dabei nur darauf zu achten, daß nicht falsche Würfel angewendet werden. (Minist.-C. vom 18. Mai 1852).

Bei dem bestehenden Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien soll ein Jeder, welchem Loose einer solchen Lotterie auf irgend eine Weise zugehen, dieselben binnen 3 Tagen nach dem Empfange an die Polizeibehörde einliefern, bei Strafe von 2 bis 10 Thalern (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 Gef.-S. S. 63). — Die auswärtigen Lotterien versenden übrigens in der Regel nicht wirkliche Loose, sondern nur Anwartschaftsscheine auf dieselben.

Die bei einem verbotenen Hazardspiele auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder, auswärtige Loose und die darauf bezüglichen Schriftstücke muß der Vorsteher, da sie der Konfiskation unterliegen, mit Beschlag belegen, Agenten fremder Lotterien aber, die heimlich auswärtige Loose absetzen wollen, dem Bürgermeister vorführen lassen.

Ausspielungen von Grundstücken sind ganz verboten. Ausspielungen beweglicher Gegenstände können in PrivatzirkeIn zum Zwecke des geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. — Zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Gegenstände ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 Gef.-S. S. 29).

§ 80. Ueber die Beaufsichtigung der Wirths und den Besuch der Wirthschaften lautet der § 342 des Str.-Gef.-B. folgend: Wer in Schankstuben oder in öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, — ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter, oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, — verweilt, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thalern zu bestrafen. — Die Wirths, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt.

Die abendliche Polizeistunde ist durch Lokalverordnungen festgesetzt; außerdem bestimmen die Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtagen Zeiten, in denen der Wirthshausbesuch unstatthaft ist.

Die verbotenen Spiele in Wirthshäusern sind im vorigen § bereits erwähnt. Auch erlaubte Kartenspiele dürfen nur mit gestempelten Karten vorgenommen werden; die desfallsige Bestimmung

lautet nach § 32 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-S. 370 *).

Wer ungestempelte Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr.

Gastwirth, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gasse halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei. Die ungestempelten Karten unterliegen der Konfiskation. —

Ueber öffentliche Tanzbelustigungen, Konzerte, Schausstellungen, über das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schüler und Kinder, Verabreichung von Getränken an bereits Trunkene oder Trunkenbolde, über Schließung der Wirthslokale bei Ausbruch eines Brandes oder Zusammenlaufs von Menschen, Weigerung der Aufnahme von Fremden u. s. w. bestehen ortspolizeiliche Verordnungen.

Bei dem großen Einfluß, den die Wirthschaftsführungen auf die Sitten haben, muß der Vorsteher nach seinen Kräften dahin wirken, daß nur anerkannt tüchtige Personen für ganz geeignete Lokale die Konzession erhalten und daß über das wirkliche Bedürfnis hinaus nicht Wirthschaftsvermehrungen eintreten; da namentlich der Mangel an hinreichendem gesetzlichen Erwerbe zu unerlaubten Handlungen verleitet. Die Anträge für neue Wirthschaften bleiben dem Vorsteher nie fremd und er hat daher Gelegenheit mit dem Bürgermeister darüber zu sprechen.

Bei Wirthen, die der Sittenlosigkeit und Umgehung der Gesetze und Verordnungen Vorschub leisten, muß der Vorsteher auf Feststellung der Zuwiderhandlungen und demnächstige Entziehung der Konzession — welche stets nur für ein Kalenderjahr vom Landrathe erteilt oder verlängert wird — hinwirken, ebenso wenn der Inhaber der Wirthschaft zu einer ordnungsmäßigen Fortführung derselben außer Stande ist.

§ 81. Dem unehelichen Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts und der leider auch in Landgemeinden zum Theil vorkommenden gewerbemäßigen Unzucht ist vom Vorsteher entschieden entgegen zu wirken, damit das sittliche Gefühl in der Ge-

*) Nach derselben Verordnung (§ 22 und 31) ist zum Detailhandel mit Spielkarten die Genehmigung des Hauptsteueramtes erforderlich. Wirthen wird sie nicht erteilt. —

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird mit 10 bis 50 Thlr. Strafe und Konfiskation der Vorräthe geahndet.

meinde nicht untergraben werde. Er muß sich vorkommenden Falls mit dem Bürgermeister wegen der Mittel zur Beseitigung benehmen.

Die Beseitigung des unehelichen Zusammenlebens (Konkubinats) findet statt, so weit kein Gehinderniß besteht, durch Hinwirkung auf ein eheliches Band; sonst aber durch Trennung der Personen im polizeilichen Zwangswege, — der nach dem Ges. vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) und § 20 des Ges. vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) so wie nach einem Urtheile des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856 zulässig ist —, bei Ausländern nach Minisl.-E. vom 5. November 1852 mittels Ausweisung. — Die gewerbemäßige Unzucht wird namentlich durch Herbeiführung der im § 146 des Str.-Ges.-B. bezeichneten Bestrafung beseitigt.

V. Gesindepolizei.

§ 82. Die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 *) (Ges.-S. S. 410) sowie das Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-S. S. 214) betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, sind ganz geeignet, den so häufig vorkommenden Klagen über Dienstboten vorzubeugen. — Beide Gesetze sind in Abdrücken verbreitet und werden dem Vorsteher daher zu Gebot stehen. Ihm fällt zwar nach diesen Gesetzen eine Vermittlung oder besondere Aufsicht nicht zu, doch wird er durch sein eigenes Beispiel, durch seinen Einfluß, durch Belehrung über das gegenseitige Verhalten nach diesen Gesetzen, durch Hinwirkung auf den Besuch des Gottesdienstes durch das Gesinde, — welchem nach der Gesindeordnung die dazu erforderliche Zeit belassen werden muß, — wesentlich zur Besserung von Mißverhältnissen beitragen können.

Nach der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-S. S. 467) wegen Einführung von Gesindebüchern, ist das Gesinde verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen. — Ist dem Vorsteher die Ausfertigung derselben nach § 3 dieses Gesetzes übertragen, so hat er ein Verzeichniß über die ausgefertigten Dienstbücher — nach der Zeit der Ausfertigung nummerirt — zu führen und darein außer dem Datum der Ausfertigung wörtlich das zu notiren, was er in dem, im Dienstbuche vorgeschriebenen Schema ausgefüllt hat. — Die Ausfüllung des Schemas muß genau stattfinden **) und mit Datum, Unterschrift und Amtssiegel versehen werden.

*) Für die Kreise Nees und Duisburg ist selbe durch Allerhöchste Verordnung vom 21. Sept. 1847 (Ges.-S. S. 356) ebenfalls gültig erklärt.

**) Als Nummer wird in das Dienstbuch die betreffende des geführten Verzeichnisses eingetragen, bei dem Worte „für“ der vollständige Vor- und Zuname und bei dem Worte „aus“ der Heimathsort. —

Ist dem Vorsteher die Ausfertigung der Gesindedienstbücher nicht übertragen, so hat er den Dienstboten, welche der Bürgermeister nicht genau kennt, eine Vorbescheinigung zu ertheilen über Vor- und Zunamen, Heimathsort, Alter und besondere Kennzeichen (wenn diese nicht sichtbar, ihm jedoch bekannt geworden sind).

Auch die Schiffsleute des Rheines und dessen Nebenflüssen haben nach der Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1846 Dienstbücher zu führen, desgleichen die Fabrikarbeiter unter 16 Jahren nach dem Gesetz vom 16. Mai 1853 (Ges. S. S. 225) Arbeitsbücher. — Diese beiden Bücherarten darf aber nur der Bürgermeister ausfertigen, so daß der Vorsteher nöthigenfalls nur eine Vorbescheinigung auszufertigen haben kann.

VI. Paß- und Fremden-Polizei.

§ 83. Die Pässe fürs Inland werden vom Bürgermeister, Pässe fürs Ausland und Paßkarten vom Landrathe (unter Umständen auch von der Regierung oder dem Ministerium) ertheilt. Der Antrag für dieselben wird in der Regel beim Bürgermeister gestellt.

Personen, die der Bürgermeister nicht genau kennt, hat der Vorsteher zur Erlangung eines Passes oder Paßantrages eine Vorbescheinigung über Vor- und Zunamen, Reisezweck, Geburtsort, Wohnort, Geburtsdatum und besondere Kennzeichen (wenn solche ihm bekannt geworden sind) zu ertheilen; auch dabei sich auszusprechen, ob wegen der bisherigen Führung oder nach dem angegebenen Reisezwecke der Paßertheilung ein Bedenken entgegen steht, da verdächtigen Personen, Bettlern u. s. w. kein Paß ertheilt oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln bewilligt werden soll.

§ 84. Die Aufsicht auf die Fremden *) ist durch Ortspolizei-Verordnungen festgestellt. Nach denselben sind in der Regel alle nicht in der Gemeinde Wohnsitz habende Personen (Fremde), welche über Nacht darin verweilen, von dem betreffenden Ortseinwohner bei Strafvermeidung spätestens am folgenden Morgen anzumelden; desgleichen binnen 24 Stunden das Gesinde, die Gesellen und Gewerbegehilfen durch die Dienstherrschaft, beziehungsweise durch den Meister oder Fabrikanten. Auch muß durch letztere in gleicher Frist die Abmeldung stattfinden.

Grundsätzlich muß der Vorsteher, dem für seine Gemeinde diese Aufsicht durchgängig übertragen ist, Niemanden in der Gemeinde dulden, der sich nicht als unverdächtig legitimirt hat, entweder durch eine polizeiliche Bescheinigung, z. B. gültige Pässe, Wanderpässe,

*) Ueber die Aufnahme in die Gemeinde siehe § 24 d. B.

(Wanderbücher), Paßkarten, Heimathsscheine oder sonstige polizeiliche Atteste oder durch glaubhafte Ortseinwohner.

Nicht legitimirte Fremde oder Fremde, welche unrichtige Legitimationspapiere, z. B. abgelaufene Pässe oder Paßkarten oder solche, deren Signalement nicht mit dem Fremden selbst in Uebereinstimmung steht, vorzeigen, muß der Vorsteher mit der Anzeige über den Sachverhalt dem Bürgermeister vorführen lassen.

Ob ein Paß, Wanderpaß oder eine Paßkarte dem Vorzeiger gehört, kann der Vorsteher sehr leicht prüfen, wenn er den Fremden unter irgend einem Vorwande seinen Namen schreiben läßt und dann diesen Namen mit der Unterschrift vergleicht, welche der Eigenthümer des Passes oder der Paßkarte bei der Ausfertigung dieser Legitimation auf dieselbe geschrieben hat. Stehen diese beiden Namen nicht in deutlicher Uebereinstimmung, so liegt aller Grund zur Annahme vor, daß der vorgezeigte Paß oder die Paßkarte dem Fremden nicht gehört.

Von Fremden, deren Erwerbsmittel nicht nachweislich sind, oder die in sonstiger Weise durch ihr Handeln Bedenken erregen, hat der Vorsteher sofort dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Der Letztere bestimmt auch, welche An- und Abmeldungen ihm sonst noch anzuzeigen sind und zu welcher Zeit.

Unter besonderen Umständen, namentlich während und nach Kriegszeiten, werden auch allgemeine Landesvisitationen zur Ermittlung aller verdächtigen Personen in einem größeren Bezirk angeordnet. — Die Vorbereitungen dazu müssen geheim gehalten werden, um den Zweck zu erreichen. Die Vorsteher erhalten für solchen Fall besondere Anweisung vom Bürgermeister nach einer Minist.-Instruktion vom 9. Okt. 1817.

VII. Gesundheits-Polizei (Sanitätspolizei).

§ 85. So weit die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen erlassenen Polizeivorschriften ins Gebiet des Arzneiwesens fallen, werden selbe als *Medizinalpolizei* bezeichnet, und für diejenigen, welche sich auf die Gesundheit der (Haus-) Thiere beziehen, wird der Ausdruck *Veterinärpolizei* angewendet.

Der Vorsteher hat in medizinal-polizeilicher Beziehung namentlich darauf zu achten, daß nicht unbefugte Personen ärztliche, wundärztliche oder geburtshilfliche Verrichtungen vornehmen. Augenblickliche vorläufige Hülfe in den Fällen, in welchen eine gesetzlich befugte Medizinal-Person nicht vorhanden ist, rechnet nicht hierher, z. B. die ersten Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten. — Ferner, daß nicht unbefugter Handel mit Arzneiwaaren und Giften vorkomme, oder gestatteter Giftverkauf und die Zubereitung, Aufbewahrung und Trans-

porte von Giften *) ohne die erforderliche Vorsicht stattfinden. Insbesondere sollen die Kammerjäger das Rattengift und ähnliche Gifte nur in Formen und Mischungen anwenden, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen. Sie sollen das Gift stets mit eigener Hand auslegen und Niemandem zum Selbstgebrauche überlassen. — Ferner, daß nicht verfälschte oder verdorbene Getränke und Eßwaaren durch Bäcker, Fleischer, Wirthen und sonstige Handeltreibende feilgehalten werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des Str.-Ges.-B. sind in § 77 d. W. unter 5, 7 und 8 wörtlich angeführt.

Nicht weniger hat der Vorsteher darauf zu sehen, daß die Aerzte und Hebammen ihren Pflichten im Allgemeinen und besonders gegen die Armen nachkommen**).

Die Verordnungen zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten sind namentlich in dem Regulative vom 8. August 1835 (Ges.-S. 240) zum Theil auch in den Amtsblättern enthalten.

Kommen verdächtige Krankheitsfälle vor, so muß der Vorsteher solche sofort dem Bürgermeister melden, damit dieser die Bestellung des zur Untersuchung solcher Krankheiten bestimmten Kreisphysikus zur rechten Zeit — d. h. ehe die Ansteckung bedeutend um sich gegriffen — beim Landrathe nachsuchen kann. — Die demnach angeordneten Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit muß er genau überwachen, da nicht selten nur durch Vernachlässigung derselben das Uebel zu bedeutendem Umfange gelangt ist.

Bei Gemüthskranken hat der Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die erkrankte Person baldigst in eine Irrenheil-Anstalt unter-

*) Vor schädlichen namentlich grünen Farbstoffen, dergleichen vor nicht überzinneten kupfernen Kochgeschirren und Gefäßen von Argentan (welches ebenfalls Kupfer enthält) zum allgemeinen Gebrauch, vor dem Genuß von Giftpflanzen (welche wie z. B. das Mutterkorn und der Taumelholz im Getreide vorkommen) vor dem Einathmen von Kohlendünsten, durch zu frühes Schließen der Ofenröhren (woburch Erstickten herbeigeführt wird) u. s. w. ist in den Amtsblättern gewarnt. —

Das Verbot, arsenikhaltende grüne Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, zum Färben oder Bedrucken von Papier, Tapeten, Fenstern, Rouleaux und Gardinen zu verwenden, und das Verbot, die mit Anwendung von Arsenik gefärbten Gegenstände in den Handel zu bringen oder auf Lagern zu halten, sind durch einzelne Verordnungen fast überall vorhanden. — Eben so ist durchgängig verboten, Geheimmittel öffentlich anzukündigen, auch sind einzelne Geheimmittel, Wunderessenzen und dergleichen, welche vorzugsweise geeignet sind, leichtgläubige Personen zu betrügen, als verboten durch die Amtsblätter bezeichnet.

**) Vorschläge zur Bestellung eines Armenarztes (Distriktsarztes) für die Gemeinde, so wie zur Anstellung von Hebammen nach dem Bedürfnisse der Gegenwart, wird der Vorsteher wohl stets unterstützen und unter Umständen selbst anregen, da diese Anstellungen im Interesse der Gemeinde liegen. —

gebracht werde, weil Verspätung die Krankheit meist unheilbar macht. Derartige arme Kranke erhalten Freistellen in der Provinzial-Irrenheilanstalt. — Die Unterbringungsgeschäfte besorgt der Bürgermeister, bei welchem also zunächst der Antrag zu stellen ist.

Bei unheilbaren Irren, welche durch Ausbrüche der Krankheit sich oder ihren Nebenmenschen oder deren Eigenthume gefährlich werden, oder die Sittlichkeit verletzen, muß unter Feststellung der Thatsache der Antrag auf Unterbringung in eine Aufbewahrungsanstalt beim Bürgermeister gestellt werden. — Auch die unschädlichen Irren und die Blödsinnigen müssen aus gleicher polizeilichen Rücksicht unter steter Aufsicht bleiben, und es tritt bei Armen die Gemeinde fürsorglich ein. —

Die zum Schutze gegen die Menschenblattern (an denen früher mehr als $\frac{1}{10}$ der Menschen starben) eingeführten Impfungen hat der Vorsteher in jeder Weise zu unterstützen und namentlich dafür zu sorgen, daß alle vom Arzte bestellten Impflinge an dem zum Impfen bezeichneten Orte und ebenso bei der später folgenden Untersuchung der Geimpften anwesend sind; auch hat er den Impfungen selbst beizuwohnen, wenn solches als erforderlich erachtet wird. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß der Impfarzt zur richtigen Zeit erscheint. Dasselbe gilt von der 2. Impfung (Revaccination), welche etwa im 12. Jahre bei den Kindern vorgenommen wird.

Die Aufsicht über das vorzeitige Beerdigten liegt ebenfalls dem Vorsteher ob. — Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln muß nach dem Civilgesetzbuche die schriftliche Erlaubniß des Civilstandsbeamten zu einer jeden Beerdigung eingeholt werden. Im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein sind nach der Verordnung der Regierung zu Koblenz vom 4. März 1856 (Amtsblatt Seite 90) Todesfälle und die Auffindung unbekannter Leichen spätestens am nächstfolgenden Tage und jedenfalls vor der Beerdigung, erstere bei den Pfarrgeistlichen *), letztere bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Beerdigung vor Ablauf von 72 Stunden kann daselbst stattfinden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt den Tod atestirt oder wenn, mit Ausnahme plötzlicher Todesfälle, der Vorsteher sich mit dem Schullehrer vom Beginne der Fäulniß überzeugt und beide dies bescheinigt haben; jedoch nie vor Ablauf von 24 Stun-

*) Für die Personen der vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaften einschließlic der Juden ist für den Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein und die Kreise Nees und Duisburg nach dem Gesetze vom 30. März 1847 und vom 23. Juli 1847 (Ges.-S. S. 125 und 263) die Anzeige bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage, bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage bei dem betreffenden Ortsgerichte vorgeschrieben und es sollen die Ortspolizeibehörden auf die rechtzeitige Anzeige achten. —

den (Verordnung der Regierung zu Koblenz vom 30. Sept. 1851 Amtsblatt S. 330).

In den Kreisen Nees und Duisburg darf nach Regierungsverordnung vom 11. Juli 1822 (Amtsblatt 1822) keine Beerdigung ohne Erlaubniß der Ortsbehörde stattfinden und diese nur erteilt werden, wenn ein approbirter Arzt den wirklich erfolgten Tod bescheinigt hat, oder die Erlaubniß muß die Beschränkung enthalten, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von Zeugen bekundeten Momente des Todes erfolgen darf; auch hat dort nach den Bestimmungen des Landrechtes der Pfarrer des Kirchspiels — bei welchem der Todesfall ebenfalls anzumelden ist *) — die Pflicht, darüber zu wachen, daß keine voreilige Beerdigung stattfinde.

Zum Transporte von Leichen nach einem anderen als dem gewöhnlichen Begräbnißplatze innerhalb der Bürgermeisterei ist die polizeiliche Erlaubniß des Bürgermeisters erforderlich, zu weiteren Transporten eine Erlaubniß des Landrathes, beziehungsweise ein von demselben ausgestellter Leichenpaß.

Nach § 345 Pro. 1 des Str.-Ges.-B. wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigung entgegen handelt. **)

Die Begräbnißvereine ehemaliger Krieger dürfen nur bei den Verstorbenen, welche einen Krieg mitgemacht haben, die Beschließung über das Grab eintreten lassen. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. Juni 1844).

Bei Begräbnißstätten hat der Vorsteher darauf zu achten, daß die Einfriedigung stets vollständig und überhaupt das Aeußere der Ehrfurcht gegen die Hingeshiedenen entsprechend bleibe; daß die Gräber die vorgeschriebene Tiefe ***) und Reihenfolge erhalten, worüber dem Todtengräber eine besondere Instruktion erteilt wird; daß keine unerlaubte Ausgrabung von Leichen vorkomme, und überhaupt keine Handlungen, welche die Ehrfurcht und das Andenken an die Verstorbenen verletzen. — Bei Neuanlagen werden die als geeignet bezeichneten Plätze vom Kreisphysikus vorher untersucht.

§ 86. In Bezug auf die Wahrung der Hausthiere vor ansteckenden Krankheiten, worüber ebenfalls das im vorstehenden § bezogene Regulativ vom 8. August 1835 handelt, hat der Vorsteher

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 104.

**) Sterben in der Gemeinde Personen, die Orden oder Ehrenzeichen besitzen, so hat der Vorsteher dies dem Bürgermeister zu melden, da diese Auszeichnungen der Verstorbenen von ihren Hinterbliebenen abgeliefert werden müssen. Am einfachsten ist es, wenn der Vorsteher seiner Meldung die Orden und Ehrenzeichen beifügt. —

***) Durchgängig ist die Tiefe des Grabes für die Leichen der Kinder mit 4 Fuß, für Leichen von Erwachsenen mit 6 Fuß vorgeschrieben.

jeden verdächtigen Krankheitsfall sofort dem Bürgermeister anzuzeigen, damit durch diesen die Feststellung der Krankheit veranlaßt werde, ehe selbe noch an Umfang gewonnen hat oder die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet worden ist. — (Einzelne Verordnungen stellen das Nichtanmelden der, einer ansteckenden Krankheit verdächtigen Thiere durch die Besitzer derselben unter Strafe).

Auf genaue Einhaltung der nach Feststellung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaßregeln muß der Vorsteher streng halten und Zuwiderhandelnde zur Anzeige bringen, da wiederholt schon durch die Vernachlässigung derselben ungeheure Viehverluste nicht nur für einzelne Gemeinden, sondern selbst für größere Bezirke entstanden sind.

Die Vieh-Ursprungsscheine, welche zum Schutz des Viehes vor Ansteckungen eingeführt sind, hat der Vorsteher für Vieh, welches in der Gemeinde gezogen oder längere Zeit darin gewesen ist, nach gedruckten Formularen gewissenhaft auszufüllen und bei der Unterschrift mit dem Amtssiegel zu versehen. — Andererseits hat er nach den bestehenden Lokalverordnungen auch darauf zu achten, daß kein Stück Vieh in die Gemeinde eingeführt werde, welches nicht mit einem (unverfälschten) Ursprungsscheine oder einem Gesundheits-Atteste eines geprüften Thierarztes versehen ist.

Auch darauf muß der Vorsteher achten, daß nicht Personen das Gewerbe als Abdecker (Wasenmeister) und Vieh-Kastrirer ausüben, welche nicht die im Amtsblatte (1846) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben; so wie, daß das gefallene Vieh nach den im bezogenen Regulativ und in den Amtsblättern bekannt gemachten Bestimmungen und auf den dazu bestimmten Plätzen (Wasenplätzen) verscharrt werde. — Dasjenige Vieh, welches von keiner ansteckenden Krankheit befallen oder derselben verdächtig war, kann zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken ausgenutzt werden (Minist.-E. vom 13. Juni 1855).

Bei dem Vortheile, den der Gebrauch des Viehsalzes für die Gesundheit der Hausthiere hat, wird der Vorsteher dahin zu wirken haben, daß nach dem, in den Amtsblättern mitgetheilten Minist.-E. vom 9. Nov. 1845 namentlich in den Gemeinden, die entfernt von einer Salzverkaufsstelle sind, ein zuverlässiger Einwohner zum Verkauf des Viehsalzes in kleineren Quantitäten bestellt werde. — Wenn dabei die Unkosten nicht von der Gemeinde übernommen werden, so ist zur entsprechenden Erhöhung des gesetzlichen Preises nach dem bezogenen Erlasse die Genehmigung des Landraths einzuholen.

VIII. Polizei gegen Unglücksfälle.

§. 87. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienen zum Theil auch die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Unglücksfällen, zum Theil umfassen sie den Schutz des Eigenthums.

A. Außer den Bestimmungen, welche auch als hierher einschlägig in §. 77 und 85 d. W. bereits aufgenommen sind, gehören hierher noch folgende des Str.-Ges.-B.:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse †, Schlagsen † oder Fußangeln † legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt (die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation);
- 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
- 3) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge bergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

(Str.-Ges.-B. § 345. Nro. 6, 8 und 9.)

- 4) wer Hunde auf Menschen hetzt;
- 5) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath*) auf Menschen wirft. (Str.-Ges.-B. § 346. Nro. 2 und 3.)

B. Zur Verhinderung von Unglücksfällen durch Bauten dienen die Vorschriften der Baupolizei.

Die hier einschlägigen Stellen des Str.-Ges.-B. lauten:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz brohen, auszubessern oder niederzureißen keine Folge leistet;
- 2) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder andere Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
- 3) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

(Str.-Ges.-B. § 345. Nro. 10, 11 und 12.)

*) Wer solche Gegenstände gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, — wird nach § 344 Nr. 5 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Auch sind durch Ortspolizei-Verordnungen baupolizeiliche Bestimmungen über Errichtung von Gebäuden, Baugerüsten, Beaufsichtigung der Bauten durch Bau-Unternehmer und Meister, Lage der Dungstätten und Abtritte erlassen; zum Theil sind dieselben in die Verordnungen über Feuerpolizei aufgenommen.

Ueber die Bedachung der Gebäude handelt die im Amtsblatte (von 1836) abgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. Juli 1836, wonach Stroh-, Rohr- und Holzschindel-Bedachungen oder Reparaturen nur mit besonderer, vom Landrath zu genehmigender oder zu ertheilenden Erlaubniß Statt finden dürfen. Auch ist die Bereitungsart von Lehm-Schindeldächern im Amtsblatte enthalten. — Der Minist.-Erlaß vom 29. Januar 1845 über das Verbot der Bekleidung der Außenwände mit Stroh, Rohr und Strauchwerk, wenn das Gebäude weniger als 1000 Fuß von Gebäuden anderer Besitzer entfernt ist, befindet sich im Amtsblatte (von 1845).

C. Die zur Vermeidung von Feuergefährdung erlassenen Verordnungen — Feuerpolizei — sind in den Amtsblättern und fast durchgängig in jedem Bezirk in Abdrücken vorhanden, welche jedem Neueinziehenden und jeder sich bildenden Haushaltung gegen Erlegung der Kosten übergeben werden. Das Strafgesetzbuch bezeichnet außer den in §. 77 d. W. angeführten einschlägigen Bestimmungen folgende:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
- 2) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß eine Feuerstätte in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 3) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 4) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 5) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

- 6) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
 7) Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

(Str.-Gef.-B. § 347. Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.)

Einzelne Verordnungen, z. B. über Anlage enger Schornsteine und das Ausbrennen derselben, über Anlage von Feld-Ziegelbrennereien, über das Brennen von Kohlen in der Nähe von Gebäuden, über das Verbot des Rauchens in Scheunen, Ställen und auf Speichern u. s. w., sind in den Amtsblättern enthalten.

In den Gemeinden, in denen sich Wollspinnereien befinden, muß darauf geachtet werden, daß der Maschinenauspuß, welcher sich leicht von selbst entzündet, nach dem im Amtsblatt (von 1843) bekannt gemachten Minist.-E. vom 12. Juni 1843 behandelt werde.

Ebenso ist in Gemeinden, in denen sich Eisenbahnen befinden auch die im Amtsblatt aufgenommene Ministerial-Verordnung vom 4. Dezbr. 1847, über Einrichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, zu beachten.

Als besonderer Theil der Feuerpolizei sind die Vorschriften über Verkauf, Aufbewahrung und Versendung von Schießpulver zu betrachten, welche in Folge Minist.-E. in den Amtsblättern (von 1854 und 1855) abgedruckt sind *). In gleicher Art befinden sich im Amtsblatte (von 1847) die Bestimmungen über Luftfeuerwerks-Gegenstände, und im Amtsblatte (von 1843) die Bestimmungen über Anfertigung und Aufbewahrung von Streichfeuerzeugen.

Unglück durch Feuer ist das am häufigsten vorkommende und es kann je nach der Bauart des Ortes und den sonstigen Umständen von großer Bedeutung werden. Der tüchtige Vorsteher wird daher, wie im § 31 d. W. angegeben, die Brandweiber und Feuerlöschgeräthe stets im brauchbaren Zustande halten, und wenn deren Anzahl nicht ausreichend erscheint, die Gemeindevertretung zur Anschaffung des noch Nöthigen veranlassen; er wird ferner jede der im § 78 d. W. bezeichneten Uebersicherungen dem Bürgermeister zur Befestigung anzeigen, nicht minder alle ihm bekannt werdenden Uebersetzungen gegen die Feuerpolizei und er wird nicht nur bei den gewöhnlichen Revisionen für Befestigung der feuergefährlichen Stellen sorgen, sondern auch außer der Revision alle ihm bekannt werdenden

*) Privatpersonen dürfen hiernach ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht mehr als 2 Pfund Pulver (sicher aufbewahrt) im Hause halten; konzeßionirte Verkäufer nur höchstens 2 Pfund im Laden und außerdem noch höchstens 10 Pfd. (sicher aufbewahrt) auf dem Speicher. — Wagen mit mehr als 5 Centner Pulver müssen beim Uebernachten wenigstens 500 Schritt von Gebäuden (bewacht) aufgestellt werden; bis zu 5 Ctr. Pulver aber 200 Schritt.

derartigen Stellen beseitigen lassen; ebenso wird er für die ordnungsgemäße Ausführung der Nachtwachen Sorge tragen.

Da der Vorsteher das Löschen des Feuers so lange zu leiten hat bis ein höherer Vorgesetzter auf der Brandstelle erscheint, so muß er schon im Voraus sich die Fälle überlegen, welche in der Gemeinde vorkommen können und wie er in jedem Falle am zweckmäßigsten handeln wird. — Dieses vorherige Nachdenken hat den außerordentlichen Vortheil, daß der Vorsteher, selbst wenn das Brandunglück in anderer Form als der gedachten eintritt, doch sogleich die Sachlage erkennen und ohne Zaudern das Zweckdienliche anordnen kann. Was der Vorsteher über die Entstehung des Brandes erfährt und seine eigenen Wahrnehmungen vor, während und nach dem Brande, muß derselbe dem Bürgermeister bei dessen Ermittlungen über das Brandunglück mittheilen. Im übrigen findet der Vorsteher in den Lokalverordnungen über die Feuerpolizei sein Verhalten verzeichnet, namentlich auch über das, was zur Rettung von Menschen, Vieh und Geräthen (Mobilien), zur Erhaltung der Ordnung beim Löschen und zur Vermeidung von Unfug durch den Genuß geistiger Getränke erforderlich ist.

D. Zur Verhütung von Unglück durch Ueberschwemmungen bestimmt das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (Ges.-S. S. 54), daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, so wie ganz oder theilweis zerstört werden dürfen.

Der § 25 dieses Gesetzes lautet:

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Die Vorsichtsmaßregeln, welche nach Ueberschwemmungen zu beobachten sind, befinden sich in den Amtsblättern abgedruckt.

E. Außer Obigem und der im § 75 d. W. erwähnten Fälle sind für die einzelnen Bezirke zur Wahrung vor Unglücksfällen besondere Verordnungen erlassen, z. B. über den Steinbruchbetrieb und die Benützung von Mergel, Thon, Lehm, Kieſ- und Sand-

gruben *), über das Sprengen von Felsen und Steinen durch Pulver; über die Einfassung von Fallthüren an Kellern und das Verbot derselben bei Neubauten; über Stärke, Form und Befestigung von Dachhaken; über den Transport von untheilbaren sehr großen Lasten über Brücken und Fähren; über Belastung der Fähranstalten und Stromfahrzeuge **); in Betreff der Ueberfahrten mit Rachen beim Herannahen von Dampfschiffen; über das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten; über das Baden und die Badeanstalten u. s. w.

Auch enthalten die Amtsblätter Warnungen zur Verhütung von Unglück z. B. gegen das Alleinlassen der Kinder beim Viehhüten, gegen das Spielen derselben mit Feuerzeug, gegen das Hinhalten der Nachsichtung ärztlicher Hülfe beim Biß toller Hunde u. s. w.

F. Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter ***) zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, wird nach § 340 Aro. 7 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

*) Die meisten Unglücke in Steinbrüchen und Gruben sind durch mangelhafte Einsriedigung derselben, durch Unterminiren oder Unterhöhlen der Steinbruchs- oder Grubenwände, durch zu steile Bösungsanlagen und Unterlassung des Abraumens der Oberlage, durch unvorsichtiges Sprengen und Fortschaffen des Materials auf Schlitten bergabwärts, durch Beschäftigung von jungen Leuten (unter 18 Jahren) ohne Aufsicht und durch das Arbeiten in der Dunkelheit entstanden.

Ein häufiger Besuch der Steinbrüche und Gruben in der Gemeinde durch den Vorsteher ist schon deßhalb sehr zu empfehlen, weil dadurch die Besitzer und Arbeiter zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften angeregt werden. —

**) Für die Fähranstalten gilt insbesondere der Minist.-E. vom 28. August 1822, welcher durch die Amtsblätter publizirt ist.

Der Inhaber der Fährgerechtigkeit ist hiernach verpflichtet: Die Passage an den Uebergangspunkten zu jeder Zeit in polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten; nur der Stromfahrt kundige Leute, welche ihre Qualifikation nachgewiesen haben, zu beschäftigen; nur Fahrzeuge zu berühren, deren höchste Belastung durch eine weiße Marke um das Schiffsgefäß herum, amtlich festgestellt ist; und das Uebersetzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne Zeitverlust zu bewirken. — Der Tarif, nach welchem die Uebergangsabgabe zu erheben ist und der zu Jedermanns Einsicht am Ufer oder auf dem Schiffsgefäß aufgestellt sein muß, wird selbst für Privatfähren höheren Orts nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. Dezbr. 1846 (Ges.-S. 1847 S. 77) festgesetzt; die Ueberhebung desselben ist nach dem Gesetze vom 20. März 1837 (Ges.-S. S. 57) straffällig.

***) Da der Bürgermeister die Polizeibehörde ist, so wird er für den Fall seiner Abwesenheit bei Unglück, gemeiner Gefahr oder Noth, den Vorsteher ein für alle mal zur Stellvertretung anweisen, so weit solche nicht bereits in besonderen Verordnungen (z. B. in der Feuerordnung) ausgesprochen ist.

Erhält der Vorsteher Kenntniß von einem in seinem Bezirke vorgekommenen Unglücke, so muß er sich sofort an Ort und Stelle begeben, um Hülfe zu leisten und weiteren übeln Folgen vorzubeugen. Nach den für einzelne Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen hat er dem Bürgermeister von dem Unglücke sofort Kenntniß zu geben, jedenfalls aber bald nach dem Vorfalle das Geschehene anzuzeigen. — Bei Scheintodten sind die Wiederbelebungsversuche einzuleiten oder bereits begonnene fortsetzen zu lassen. — Die Vorschriften über diese Belebungsversuche sind in den Amtsblättern enthalten, durchgängig aber auch in den Gemeinden in Abdrücken verbreitet worden, und es muß der Vorsteher nicht nur selbst sich mit solchen bekannt machen, um verständigen Rath und Hülfe gewähren zu können, sondern auch für möglichste Verbreitung der Kenntniß derselben bemüht sein *).

IX. Straßen- und Begepolizei.

§ 88. Die Bestimmungen über Straßen- und Begepolizei umfassen zum Theil den Schutz der Personen und des Eigenthums zum Theil die öffentliche Ordnung.

A. Die hierher bezüglichen Stellen des Str.-Ges.-B. lauten:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 5) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf

*) Zur Vermeidung bedeutender Verluste an Eigenthum durch Unglücksfälle (Feuer, Hagelschlag und Viehkrankheiten) wird der Vorsteher den Einwohnern der Gemeinde die Versicherung von Geräthen (Mobilien), Feldfrüchten und Vieh bei zuverlässigen Gesellschaften und die der Gebäude bei der Provinzial-Anstalt empfehlen können.

eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

6) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, ausstellt, hinlegt oder liegen läßt;

7) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

(Str.-Ges.-B. § 344 Nro. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8).

Die übrigen Bestimmungen über Straßen- und Wegepolizei befinden sich fast durchgängig in den Amtsblättern z. B. auch die Ministerielle Verordnung vom 8. April 1846 zum Schutze öffentlicher Wege. Das jetzt meist überall bestehende Verbot, keine Mistjauche auf öffentliche Plätze und Wege fließen zu lassen, hat zugleich den Vortheil, daß es den Landwirth zur Ansammlung der Mistjauche und zur Verwendung für den Acker anregt. —

B. Für Kunststraßen (Chausseen) bestehen über das Chausseegeld und den Verkehr insbesondere die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Februar 1840*), sowie vom 17. März 1839 und 12. April 1840**), welche in den Amtsblättern abgedruckt sind; auch sind

*) Für Düngstoff (zur Zeit jedoch nur für Düngkalk) kann auch über die Gemeinde-Feldmark hinaus die Befreiung vom Chausseegelde durch die Steuer-Direktion bewilligt werden. Die Anträge hierzu werden durch die Verwaltungsbehörden befördert. — Nach der Bewilligung stellt der Bürgermeister jedem der betreffenden Einwohner eine Legitimation für ein Jahr aus; der Vorsteher aber hat auf denselben jeden einzelnen Transport vor dem Antritte der Fahrt zu bescheinigen und im Falle der Düngstoff durch eine Lohnfuhr geholt wird, jedesmal den Namen des Fuhrmannes dabei anzugeben.

**) Nach Minist.-E. vom 16. Februar 1840 sind die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht als zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirtschaftsgepänne neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Außerdem rechnen zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Ueberrnahme von Lohnfuhren besteht, so wie die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den, mit dem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren (namentlich zur Aus- oder Abfuhr der, bei dem Betriebe des Gewerbes benötigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w.) dienen. —

Bei dem Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide muß nach § 7 der bezogenen Verordnung vom 17. März 1839 auch das Fuhrwerk, welches nicht zum gewerbemäßig betriebenen gehört, mit wenigstens 4 Zoll breiten Radsfelgen versehen sein, wenn die

Labung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner

„ zweirädrigem

beträgt. —

in denselben die einzelnen Straßen, auf welche diese Bestimmungen anwendbar sind, bekannt gemacht, so wie auch später einzelne Ergänzungen z. B. über das Pflugschleppen (im Jahre 1855), über Hemmstangen und über Höhe der Hufeisenstollen in den Wintermonaten (im Jahre 1843)*).

Der Vorsteher hat als Polizeibeamter ebenfalls auf Befolgung dieser Bestimmungen zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Er kann nach dem Regulative vom 7. Juni 1844 (Ges.-S. S. 167) über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen und der hierzu erlassenen im Amtsblatte (von 1846) befindlichen Oberpräsidial-Instruktion vom 25. Juni 1846 in den Fall kommen, die Protokolle wegen der Übertretungen aufzunehmen, die sogleich erlegten Strafgelber und Pfandstücke zu übernehmen und vorläufige Verhaftungen auszuführen, wie solches die gedachte Instruktion näher bezeichnet.

C. Wenn Schneefälle die Chaussee-Verbindung unterbrechen und diese durch die gewöhnlichen Unterhaltungsmittel nicht wieder hergestellt werden kann, so sind nach der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Ges.-S. S. 80) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. März 1832 (Ges.-S. S. 119) alle Einwohner der Gemarkung verpflichtet das Hinderniß zu beseitigen. Die Vertheilung der Arbeit auf die Einwohner hat der Vorsteher zu bemessen. — Zu sonstiger Reinigung der Chausseen von Schnee hat der Vorsteher auf Erfordern der Wegebau-Inspektoren nur die erforderlichen Arbeiter zu stellen. In beiden Fällen wird der ortsübliche Taglohn aus der Chaussee-Baukasse vergütet. — Wenn verschneite Fuhrwerke auszu-graben sind, so soll die Arbeit von den Anwohnern unentgeltlich verrichtet werden.

Die Gewichtsfäße, welche in obigen Verordnungen für die Befastung der Fuhrwerke u. s. w. angegeben sind, gelten nach § 10 des Gesetzes über das allgemeine Landesgewicht vom 17. Mai 1856 (Ges.-S. S. 545) auch nach Einführung dieses letzteren der Art fort, daß an die Stelle des bisherigen Centners der neue Centner tritt. —

*) Wegen versäumten Ausweichens, wenn vom Postwagen das übliche Signal gegeben ist, ist durch § 45 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (Ges.-S. S. 345, zu welchen das ministerielle Reglement vom 27. Mai 1856 im Amtsblatte sich befindet) die Strafe bis zu 10 Thlr. festgestellt. — Die Pfändung der Posten oder Postillone ist nach § 46 dieses Gesetzes straffällig bis zu 20 Thlr. —

Nach § 25 daselbst sind die Besitzer von Ackerpferden und Lohnfuhrleute gehalten (gegen die vollen Ertrapostgebühren) die erforderlichen Hilfspferde zu stellen, wenn die Postpferde nicht ausreichen, und nach § 26 sind die Anwohner der Straße verpflichtet, bei Unfällen, welche den Posten, Ertraposten und Stafetten begegnen, die erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung zu leisten. — Die Weigerung in diesen beiden Fällen ist durch Lokalverordnung unter Strafe gestellt.

D. Für den Verkehr auf Eisenbahnen ist die Handhabung der Polizei den Eisenbahnbeamten übertragen, doch wird der Vorsteher, wenn in seinem Bezirke sich Eisenbahnen befinden, sich auch mit den darauf bezüglichen in den Amtsblättern abgedruckten Bestimmungen bekannt machen, da er als Polizeibeamter in den Fall kommen kann, zur Unterstützung der Eisenbahnbeamten in Handhabung der Bahnpolizei einzuschreiten.

E. Zur Straßen- und Wegepolizei gehört vorzugsweise auch die Herstellung brauchbarer Verbindungswege (Vizinal-Wege) zu der die Gemeinden zwangsweise angehalten werden können.

Der eigene Vortheil der Gemeindeglieder erfordert ohnehin schon brauchbare Wege, da bei solchen weit bedeutendere Lasten geladen werden können und die Zugthiere, so wie die Zuggeschirre und Fahrzeuge weit weniger leiden, also länger ausdauern. Diese Vortheile für eine Reihe von Jahren zusammengerechnet überwiegen bei weitem die Kosten einer ordentlichen Wegeanlage.

In Gebirgsgegenden ist namentlich auf die Steigung bei Bergausgängen zu achten und die vortheilhafteste Richtung durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten dieser Ermittlung lohnen sich unglaublich, da unvortheilhafte Richtungen, wie die Erfahrung täglich ergibt, bei den steigenden Ansprüchen an besseren Verkehr, fast stets ganz verlassen werden müssen und die Kosten der früheren Wegeanlage dadurch verloren sind. Steigungen von mehr als 6 Zoll für die Ruthe der Länge sind möglichst zu vermeiden. Wichtigere Wegeanlagen, namentlich solche, zu denen der Staat, der Kreis oder der Bezirksstraßenfonds Zuschüsse leistet, werden stets nach einem von der Regierung geprüften Plane und Kostenanschläge gebaut und die Ausführungen von Sachverständigen beaufsichtigt; jedoch ist auch bei Wegeanlagen von geringerer Wichtigkeit stets die vorherige Aufnahme eines Planes und Kostenanschlages zu empfehlen, um die ganze Arbeit übersehen und richtig eintheilen zu können.

Hat bei einem solchen minderwichtigen Bau der Vorsteher die Aufsicht über die Ausführung zu übernehmen, so muß er sich von dem Sachverständigen den Plan an Ort und Stelle erklären lassen, ingleichen die Art und Weise, wie jeder einzelne Theil des Weges gebaut werden muß.

Beschädigungen der Fahrbahn, Bankette und Gräben durch Ausfahren, Regengüsse u. s. w. müssen in jedem Frühjahr und Herbst und außerdem so oft besondere Veranlassung vorliegt durch Dienstleistungen oder Taglohn vom Vorsteher ohne weitere Anregung auf allen Gemeindegliedern, deren Beaufsichtigung ihm übertragen ist, besetzt werden. Das Beschütten der Wege mit Steinen (Kleinschlag) darf aber nur bei der Regenzeit stattfinden, da sich sonst die Aufschüttung mit dem darunter liegenden Theile nicht verbindet. —

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Wegen zuzuwenden, welche auf eine ausgebaute Straße führen, damit die auf der letzteren fahrbaren Lasten, auch ohne Beschwerlich und ohne Nachteile in die Gemeinde und aus derselben gelangen können. —

Im Allgemeinen wird der Vorsteher das Interesse seiner Gemeinde hiernach theils anregen, theils bei den Berathungen über die Wegeverbesserungen wahrnehmen und falls die Gemeinde mittellos ist, dahin wirken, daß wenigstens nach und nach gute Wege entstehen. Die Kosten können durch Natural-Leistungen oft bedeutend gemindert werden. Siehe § 36 und 50 d. W.

Die Aufsicht auf polizeiliche Sicherheit der Fuß- und Flußwege, auf Erhaltung und Erneuerung der öffentlichen Baumpflanzungen, der nöthigen Wegeweiser und Meilensteine für Gemeindewege, gehört ebenfalls zum Geschäftskreise des Vorstehers in seiner Eigenschaft als Polizei- und Gemeindebeamter; ingleichen die Aufsicht auf Sicherheit der Brücken und Stege. Ist bei denselben unvorhergesehene Gefahr für den Uebergang entstanden, so ist der dahin führende Weg abzusperrern und die Herstellung der gefährlichen Stelle so schnell als möglich zu bewirken. — Voraussichtliche Reparaturen müssen zu der Zeit vorgenommen werden, wenn der Uebergang am wenigsten benützt wird; die Ausführung von Mauerwerk aber jedenfalls (des Austrocknens wegen) in den Sommermonaten.

X. Landwirthschaftliche Polizei.

§ 89. A. Für die Vervollkommnung der Landwirthschaft in der Gemeinde wird der Vorsteher, welcher das wahre Interesse derselben im Auge hat, sich möglichst bemühen, da in ihr vorzugsweise der Wohlstand der Landgemeinden liegt. — Er ist gegenwärtig bei dem gedeihlichen Wirken der landwirthschaftlichen Vereine nicht ohne gebiegene Anleitung und Rath und wird entweder selbst Mitglied des Vereins sein oder wenigstens für die Gemeinde das Vereinsblatt zur Belehrung halten.

Namentlich muß er bei anerkannt vortheilhaften neuen Erfindungen und Erfahrungen den Fortschritt dadurch befördern, daß er die Vorurtheile für das Hergebrachte beseitigt und wenigstens einige Landwirthe zu angemessenen Versuchen anregt, damit die Nachahmung, — namentlich auch durch die weniger bemittelten Landwirthe, welche der Anregung zur Verbesserung am meisten bedürfen, — eintreten kann; denn selbst die augenfälligsten Vorthelle von Neuerungen haben erfahrungsgemäß besonders bei der Landwirthschaft Gegner, welche nur durch Beispiele und Zeit zu anderer Ueberzeugung kommen.

Daß wohl nirgend, trotz der großen Fortschritte in neuerer Zeit, die Landwirthschaft auf dem Höhepunkte steht, wird jeder den

tende Landwirth finden, und es bleibt somit dem Vorsteher ein großes Feld zur Mitförderung des allgemeinen Nutzens durch richtige Mittel. — Zu diesen Mitteln gehören (wie viele Gemeinden schon anerkannt haben) auch Vorschüsse unter Bürgschaft an gering bemittelte ordentliche Landwirthe aus der Gemeindefasse, entweder ganz ohne Zinsen oder gegen nur geringe Zinsen, wenn die Gemeinde zur Beschaffung des Vorschusses selbst solche zahlen muß. Durch diese Vorschüsse muß jedoch eine wirkliche Verbesserung des Landbaues — wie z. B. bei Anlage ordentlicher Düngstätten — erzielt werden. *)

B. Das Strafgesetzbuch enthält folgende Schutz-Bestimmungen:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
- 3) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betretung durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, so wie über Weidfrevel, in den Feldpolizeiordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert.

(Str.-Ges.-B. § 347 Nro. 1, 2 und 10).

Die Feldpolizeiordnung ist für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes Köln in den Vorschriften des Ruralgesetzes vom 28. Sept. und 6. Okt. 1791 (Siehe den Anhang Nro. II) und für die übrigen Theile der Provinz, vorzugsweise in dem Gesetze vom 13. April 1856 über die Abänderungen der §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (Siehe den Anhang Nro. III) enthalten. **)

*) Zur Förderung von land- und forstwirthschaftlichen Meliorationen (Verbesserungs-Anlagen) und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz besteht der Meliorationsfonds, welcher gegen sehr geringe Zinsen und bei sehr günstigen Rückzahlungsbedingungen Darlehne gewährt. Die hierüber lautenden Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten vom 24. April und 16. Juni 1856 befinden sich im Amtsblatte (von 1856).

**) Auch die in der Anmerkung zu § 87 b. W. A Nro. 5 enthaltenen Bestimmungen und die in § 87 b. W. unter C Nro. 5 und 6, so wie die in § 90 b. W. unter Nro. 1 und 2 aufgeführten, sind in die Feldpolizei einschlägig. —

Durch das unterm 9. Januar 1845 für die ganze Provinz gültig erklärte Gesetz vom 28. Februar 1843 über Benützung der Privatflüsse (Ges.-S. S. 41) ist die Bildung von Genossenschaften zum Bau der Wiesen, — deren Vortheil im § 31 d. W. bereits hervorgehoben ist, — gesichert. Die Verhandlungen leiten hierbei bestimmungsgemäß der Bürgermeister und der Landrath, während durch den Vorsteher die Vorladung der Betheiligten in ortsüblicher Bekanntmachung erfolgt. Derselbe wird sich aber besonderes Verdienst erwerben, wenn er den Bürgermeister bei Bildung der Genossenschaften so unterstützt, daß alle zu Kunstwiesen geeigneten Stellen der Gemeinde möglichst bald in solche umgewandelt werden, wie dies im Kreise Siegen und einigen anderen Bezirken der Fall ist.

Wo auf Grund älterer Verordnungen der Wiesenbau gefördert wird, muß der Vorsteher bemüht sein, sich ein gleiches Verdienst für die Gemeinde zu erwerben. —

Allgemeingültig ist ebenfalls das Gesetz vom 5. Juli 1844 über Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten von Vieh in der Rheinprovinz (Ges.-S. S. 263), zu welchem ergänzende Bestimmungen durch Lokalpolizeiverordnungen erlassen sind; ferner die Zuchtstier-Verordnung für die Rheinprovinz vom 28. Mai 1839 (Amtsblatt 1839) zur Hebung der Rindviehzucht; *) so wie die Hengst-Verordnung **) für die Rheinprovinz vom 20. Dezember 1832. (Amtsblatt 1833).

Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz ***) (Ges.-S. S. 371) erleichtert die Ablösung der Nutzungsberechtigungen, welche auf dem Grundeigenthume lasten und die Theilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke.

Besondere Verordnungen sind auch in Bezug auf die Landwirtschaft für einzelne Bezirke erlassen, zum Theil bestehen solche noch aus der Zeit der ehemaligen Landesherren.

*) Für die Verbesserung des Rindviehstandes ist es durchgängig nothwendig, daß die Gemeinde die Beschaffung tüchtiger und zur Vereblung der gangbaren Race am meisten geeigneter Zuchtstiere übernimmt und für eine recht gute Verpflegung Sorge trägt. — Welche Race von Zuchtstieren zu beschaffen ist, muß der Vorsteher mit dem Kreisstierarzte und erfahrenen Landwirthen berathen, und zugleich feststellen, wie viele Kühe dem Stiere höchstens an jedem Tage zugeführt werden dürfen. —

**) Zur Verbesserung der Pferdezuucht stellt der Staat auch aus königlichen Gesüthen Hengste, deren Stationsort und die Zeit zu den Anmeldungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht wird. — Ebenso bewilligt das Ministerium nach einem Erlasse vom 19. Dez. 1857 Vereinen von Landwirthen, die etwa 50 Stuten stellen, die Kosten zur Anschaffung eines brauchbaren Hengstes, welche demnach aus den Sprunggeldern nach und nach zurückzuerstatten sind. —

***) Für die Kreise Nees und Duisburg gilt die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 53) und 2. März 1850 (Ges.-S. S. 139).

Da die landwirthschaftlichen Polizei-Verordnungen, welche für die Gemeinde etwa nöthig sind, der Zustimmung des Gemeinderathes bedürfen (Siehe § 65 d. W.); so können dieselben um so vollständiger erwogen und den Interessen der Gemeinde angepaßt werden.

C. Einen besonderen Zweig der Landwirthschaft bildet die Holzzucht, zu deren Schutz das Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-S. S. 305) über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten erlassen ist.

Nach § 23 desselben hat der Vorsteher die ihm vom Forstbeamten übergebenen gepfändeten Transportmittel auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers so lange aufzubewahren, bis eine der Höhe nach von ihm zu bestimmende Summe, *) — welche dem Gelbbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufsehwahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, — in seine Hände oder gerichtlich niedergelegt wird. Auf Verfügung des Richters können die gepfändeten Gegenstände verkauft werden, wenn innerhalb 8 Tagen der Gelbwerth nicht hinterlegt wird.

In Folge des bezogenen Gesetzes sind für einzelne Bezirke Verordnungen zum Schutze der Waldungen desgleichen über Forststrafenarbeiten entstanden. (Siehe auch § 72 d. W.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 über die Kontrolle von unverarbeitung transportirtem Holze (Brenn- und Nutzholz) ist nach Minist.-E. vom 17. Juli 1852 noch in Gültigkeit und der Vorsteher der Gemeinde, für welche diese Verordnung durch das Amtsblatt als gültig erklärt worden ist, hat die Legitimationen zum Transport solchen Holzes auszustellen. Gedruckte Formulare hierzu besorgt der Bürgermeister.

Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen unterliegt in der Rheinprovinz keiner Beschränkung, mit Ausnahme der Hauberge in den ehemaligen Aemtern Freusburg und Friedewald, für welche die Polizeiverordnungen vom 21. November 1836 und 5. Dezbr. 1845 (Amtsblatt 1837 und 1846) gilt. Der Gemeindevaldungen ist im § 32 d. W. gedacht.

D. In das Gebiet der Landwirthschaft einschlägig ist auch die Jagd, über welche das überall in Abdrücken verbreitete Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (Ges.-S. S. 165) besteht. Die §§ 21 bis 26 desselben handeln von dem Wildschaden und der Abhaltung

*) Ueber diesen Gelbbetrag, der auf Schätzung des entwendeten Gegenstandes beruht und den 4- bis 8fachen Werth als Strafe. — nach § 3 bis 8 des bezogenen Gesetzes, — den Schadenersatz und die Gerichtskosten umfasst, muß sich der Vorsteher sofort mit dem, das Pfand übergebenden Forstbeamten benehmen.

des Wildes von den Grundstücken. — Ferner enthält das Strafgesetzbuch im § 347 Nro. 11 und 12 die Bestimmung, daß mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird:

- 1) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
- 2) wer Eier oder Junge von jagbarem Federwild ausnimmt.

Einzelne specielle Verordnungen, z. B. über das Verbot des Gebrauchs lautjagender Hunde, des Verkaufs von Wildpret in der Schon- und Hegezeit, finden sich auch in dieser Beziehung vor*).

XI. Polizei in Bezug auf Schutz des Eigenthums.

§ 90. Zum Schutze des Eigenthums sind außer den in vorstehenden §§ 77, 87 und 89 enthaltenen Bestimmungen im § 349 des Strafgesetzbuches folgende aufgeführt.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bühlen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzeßion oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;
- 3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

*) Ueber den Fischfang bestehen meist nur Lokal-Verordnungen und specielle Gesetze, z. B. ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-S. S. 287) auf dem linken Rheinufer im Monate Oktober und November die Fischerei der Forellen verboten. — Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird nach § 273 des Str.-Ges.-B. bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Geschieht die Entwendung unter einem andern der in § 218 des Str.-Ges.-B. bezeichneten erschwerenden Umständen *) oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung **).

- 4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffiziere oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zu eignet.

In den Landgemeinden fällt die Aufsicht auf die ersten zwei Arten dieser Uebertretungen, vorzugsweise den Feldhütern zu.

*) Die im § 218 erwähnten Fälle sind:

- 1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
- 3) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörenden Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transportes gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
- 4) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
- 5) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
- 6) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 7) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder gefährdeten Sachen begangen wird.

***) Wegen Erndte und sonstigen Diebstählen an Feldfrüchten u. s. w. siehe Anhang II. und III.